

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 25.01.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/2965 -

Betr.: Internetanbindung in Erstaufnahmen und Folgeunterbringung – Wie ist der aktuelle Stand? (VII)

Einleitung für die Fragen:

Die LINKE Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft hat in den vergangenen Jahren mehrfach den aktuellen Sachstand bezogen auf die Ausstattung mit WLAN in Unterkünften abgefragt und eine entsprechende zeitgemäße Umsetzung und Bereitstellung nutzerkostenloser Zugänge für Bewohnerinnen und Bewohner angemahnt (siehe Drs. 21/11270, 21/14077, 21/17417, 21/17739, 22/94, 22/1300).

Die gegenwärtige Corona-Krise und die damit im Zusammenhang stehenden sogenannten Lockdowns, u.a. verbunden mit Schulschließungen, offenbaren in mehrfacher Hinsicht, dass der Zugang zum Internet kein Luxusgut darstellt, sondern maßgeblich darüber entscheidet, ob Menschen in öffentlicher Unterkunft auch in Pandemiezeiten Teil der Stadtgesellschaft sind oder nicht.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) sowie F&W Fördern und Wohnen AöR (F&W) als Betreiber der Unterkünfte arbeiten seit 2017 intensiv daran, die Ausstattung der Unterkünfte mit WLAN zu verbessern. Dies vorausgeschickt, sind bei der Internetversorgung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung folgende Aspekte zu unterscheiden:

An **38 Standorten** (rund ein Drittel aller Standorte) liegt eine hochwertige Internetversorgung wie in einem Privathaushalt mit der Möglichkeit einen individuellen Vertrag abzuschließen vor.

Für die übrigen Standorte ist F&W in zwei Stufen beauftragt worden, die Internetversorgung zu verbessern oder herzustellen:

Die erste Stufe, das sogenannte „WLAN-Projekt“, wird aufgrund unterschiedlicher baulicher und technischer Vorbedingungen an den Standorten in drei Steps (Tranchen) umgesetzt. Es sieht die Bereitstellung einer Grundversorgung mit Internet für die am Standort untergebrachten Personen an zwei Hotspots im Gemeinschaftsraum und im Außenbereich vor.

Die zweite Stufe soll eine Internetversorgung in jedem Bewohnerzimmer gewährleisten sowie höherwertige Internetaktivitäten wie Streamen oder Teilnahme an Online-Veranstaltungen für Home-Schooling ermöglichen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat die zuständige Behörde F&W im August 2020 mit der Vergabe einer Vorstudie beauftragt, um die technischen Gegebenheiten zu erfassen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Die Ergebnisse liegen seit kurzem vor und werden aktuell von F&W und der zuständigen Behörde unter inhaltlichen und finanziellen Aspekten bewertet.

Die für Schule zuständige Behörde arbeitet zudem intensiv daran, für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Wohnort und dessen technische Ausstattung förderliche Lernbedingungen auch im Corona-bedingten Lockdown zu gewährleisten. Für Schülerinnen und Schüler ohne Zugang zu einem leistungsfähigen WLAN haben die Schulen Mittel verfügbar, um mobile Endgeräte mit entsprechenden Hotspots und SIM-Karten anzuschaffen und die Schülerinnen und Schüler damit kostenfrei auszustatten.

Überdies besteht die Möglichkeit, sich für das Lern- und Betreuungsangebot in der Schule anzumelden. Die Schulen informieren von sich aus besonders vulnerable Gruppen wie Kinder und Jugendliche in Wohnunterkünften und deren Sorgeberechtigte und beraten diese zu bestehenden Angeboten. Zahlreiche Schulen stellen auch Lernmaterialpakete zusammen und sind in regelmäßigem Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

Frage 1: *Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche leben Stand 25.01.2021 in Erstaufnahme- und Folgeunterbringungseinrichtungen? (Bitte einmal die Gesamtzahl angeben, dann nach Erstaufnahme- und Folgeunterbringungseinrichtungen aufschlüsseln.)*

Mit Stand 26. Januar 2021 leben 156 schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen, die von der Behörde für Inneres und Sport betreut werden.

Eine detaillierte Aufschlüsselung ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Quartier	Anzahl
Bargkoppelstieg/-weg*	25
Kaltenkirchener Straße	16
Harburger Poststraße	52
Sportallee	49
Neuer Höltigbaum	14

Quelle: BIS

*Sobald der gesamte Registrierungs- und Aufnahmeprozess für die Asylantragsstellung, die gesundheitliche Erstuntersuchung und die leistungsrechtliche Erfassung im Ankunftscenter abgeschlossen ist, werden Familien mit schulpflichtigen Kindern grundsätzlich aus dem Ankunftscenter an eine der dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen verlegt. **Im Ankunftscenter ist ein Verbleib von insgesamt bis zu fünf Tagen vorgesehen.**

Zu den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in den Folgeunterbringungen siehe Anlage 1.

Frage 2: *Wie viele Erst- und Folgeunterkünfte (inkl. Unterkünfte Perspektive Wohnen – UPW) verfügen inzwischen über nutzerkostenlosen WLAN-Zugang mit einer Übertragungsrate von mehr als 1 Mbit/s pro Bewohner:in? Bitte die Anlagen 2 (Erstaufnahmen) und 3 (Folgeunterbringung) zu Drs. 22/1300 entsprechend ergänzen bzw. aktualisieren.
An welchen dieser Standorte sind WLAN-Hotspots oder Access-Points derzeit aus welchen Gründen abgeschaltet?
Was genau bedeutet „Anschluss vorgerüstet“ in der Tabelle in Anlage 3 der Drs. 22/1300?*

Zum aktuellen Stand in den Erstaufnahmeeinrichtungen siehe Anlage 2. Zum aktuellen Stand in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung siehe Anlage 3.

„Anschluss vorgerüstet“ bedeutet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner private Verträge abschließen können, da die Standorte im Standard des sozialen Wohnungsbaus wie Wohnungen mit Telefondosen ausgerüstet sind. Sowohl diese zehn als auch die 28 Standorte, die als „private Verträge möglich“ gekennzeichnet sind, stellen die untergebrachten Personen bezüglich der Internetversorgung (bisher zur Versorgung mit Glasfaserkabel) auf eine Stufe mit einem Privathaushalt. Ob ein Internetvertrag geschlossen wird und wenn ja, welcher, ist durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst zu entscheiden. Kosten für Nachrichtenübermittlung (Telefonie und Internet) sind in den Regelsätzen des SGB II und des AsylbLG enthalten.

Frage 3: *Inwieweit wird das Streamen von Online-Inhalten ganz oder teilweise gedrosselt, um überhaupt WLAN-Zugang für alle Bewohner:innen zu ermöglichen? An welchen Standorten? Bitte in die Tabellen nach Frage 2 eintragen.*

Wenn die Gesamt-Bandbreite der Verbindung erreicht wird, wird als erstes das Streamen von Filmen in der Geschwindigkeit gedrosselt. Das bedeutet, dass Videotelefonie und auch Videokonferenzen (z.B. für Home-Schooling) Vorrang vor Streaming von Filmen o.ä. haben. Dies gilt für alle Standorte, die von F&W im WLAN-Projekt versorgt werden (siehe Anlage 3).

Für die Erstaufnahmeeinrichtungen siehe Anlage 2.

Frage 4: *An welchen Standorten wird es aus technischen, baulichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nach jetzigem Kenntnisstand keine Versorgung mit WLAN-Zugängen geben? Bitte in die Tabelle für die Folgeunterbringung nach Frage 2 eintragen.*

Zur Umsetzung des WLAN-Projekts an den von F&W betriebenen Standorten siehe Anlage 3. Demnach ist an 24 Standorten keine Versorgung geplant, weil der Standort zu klein ist (weniger als 60 Plätze) oder eine geringe Restlaufzeit (unter drei Jahre) hat.

In der zweiten Stufe einer umfassenden Versorgung mit Internet werden alle Standorte noch einmal neu bewertet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wann genau wurde die in der Einleitung in Drs. 22/94 erwähnte Ausschreibung gestartet und was genau wurde da ausgeschrieben? Bitte differenziert für die drei Tranchen beantworten und in der Tabelle laut Frage 2 für den jeweiligen Standort kennzeichnen, welcher Tranche er angehört.*

In der ersten Stufe, im sog. WLAN-Projekt, sind die Ausschreibungen der drei Steps wie folgt terminiert:

Umsetzungsschritte	Veröffentlichungsdatum
Step 1	24.09.2018
Step 2	04.02.2020
Step 3	in Vorbereitung/Klärung, vorauss. 1. Q. 2021

Quelle: F&W

Die Aufteilung der einzelnen Standorte auf die verschiedenen Schritte ist der Anlage 3 zu entnehmen.

In allen Steps ist beauftragt, jede Einrichtung mindestens mit einem Hotspot in einem Gemeinschaftsraum und einem Hotspot im angrenzenden Außenbereich zu versorgen. Dazu ist es je nach Standort erforderlich, Leitungen in die Einrichtung zu legen, einen Hausanschluss herzustellen, die Inhouse-Verkabelung zu installieren, die beiden Hotspots einzurichten und diese für drei Jahre zu betreiben. Die Grundversorgung besteht darin, dass an zwei Punkten der Einrichtung (Gemeinschaftsraum und Außenbereich) ein WLAN-Hotspot installiert ist, mit denen grundlegende Aktivitäten wie E-Mail-Verkehr, der Abruf von Informationen oder der Aufruf von Webseiten möglich ist.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 21/17739.

Frage 6: *Wie ist der derzeitige Stand dieses/dieser Ausschreibungsverfahrens? Haben die in Drs. 22/94 angekündigten Gespräche mit potenziellen Bietern, die für das 2. Quartal 2020 geplant waren, stattgefunden? Falls nein, warum nicht? Haben bereits, wie in Drs. 22/94 angekündigt, vorbereitende Arbeiten an den jeweiligen Standorten stattgefunden, die als nächstes mit WLAN ausgestattet werden sollen? Falls ja, an welchen genau? Falls nein, warum nicht? Haben sich durch die Corona-Pandemie weitere Verzögerungen in der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben? Falls ja, welche genau? Bitte ausführlich darstellen.*

Frage 7: *Für wann ist der Abschluss dieses Projektes geplant? Welchen Zeitplan gibt es dafür? Bitte den geplanten Fertigstellungszeitraum für die jeweiligen Standorte in der Tabelle laut Frage 2 eintragen.*

Die erste Ausschreibung und auch die Umsetzung von Step 1 sind abgeschlossen. Der WLAN-Betrieb für diese 26 Standorte startete am 29. Mai 2020.

Die zweite Ausschreibung für 16 Standorte ist abgeschlossen. Die Gespräche mit potenziellen Bieterinnen und Bietern haben stattgefunden. Der Zuschlag wurde am 9. September 2020 erteilt. Die Umsetzung von Step 2 läuft aktuell. Die vorbereitenden Arbeiten an diesen Standorten wurden hinsichtlich der Inhouse-Verkabelungen durchgeführt. An neun der 16 Standorte ist die Fertigstellung der Telekom-Anschlüsse erfolgt, für zwei Standorte sind Schalttermine Ende Januar vereinbart. Bei fünf Standorten ist die Versorgung auf Basis von LTE in Vorbereitung. Der Abschluss des zweiten Steps ist für Februar 2021 geplant.

Der dritte Step befindet sich in Vorbereitung. Die Ausschreibung erfolgt im ersten Quartal 2021.

Der Abschluss des Gesamtprojekts ist von der Ausschreibung des dritten Steps abhängig, in welchem 19 Standorte eingeschlossen sind. Nach Erkenntnissen aus dem ersten und zweiten Schritt ist mit ca. sechs Monaten von der Auftragsvergabe bis zur Fertigstellung zu rechnen. Aktuell sind allerdings pandemiebedingt Firmen teilweise nicht bereit, die Standorte aufzusuchen. Das könnte ggf. zu einer Verzögerung führen.

Im Übrigen siehe Anlage 3 und Vorbemerkung.

Frage 8: *Welche Kosten sind dafür bislang entstanden und welche Gesamtkosten werden voraussichtlich insgesamt entstehen? Wo bilden sich diese Kosten im Haushalt ab?*

Bisher sind bei Fördern und Wohnen Kosten in Höhe von 529.435 Tsd. Euro entstanden. Die Gesamtkosten können zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht prognostiziert werden, da die Planung der Technischen Gebäudeausrüstung der Schritt-3-Standorte noch nicht abgeschlossen ist.

Die Refinanzierung wird über investive Zuschüsse aus dem Aufgabenbereich 253 Soziales des Einzelplans 4 erfolgen.

Frage 9: *Welche Erkenntnisse ergeben sich aus der laut Drs. 22/1300 in Auftrag gegebenen Vorstudie zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Internetversorgung in den Privaträumen der Bewohner:innen?*

Frage 10: *Welche Erwägungen gibt es, einen solchen vollwertigen Internet-Zugang über WLAN oder auf anderem Weg auch in den Privaträumen der Bewohner:innen zu schaffen?*

Frage 11: *Falls ein solcher vollwertiger Zugang geplant ist:
Was ist wann bislang geschehen und wie sind die weiteren Schritte sowie der weitere Zeitplan?
Welche finanziellen Mittel werden dafür bereitgestellt? Wo bilden sich diese im Haushalt ab?
Wo ist eine Infrastruktur für die Selbstversorgung der Bewohner:innen vorgesehen, wo eine Bereitstellung der Internetversorgung?
An welchen Standorten soll es einen solchen Zugang aus welchen Gründen nicht geben?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Wie stellt sich nach Kenntnis von Senat bzw. zuständigen Behörden im aktuellen Lockdown die Situation von Bewohner:innen dar, die auf die Teilnahme an Formen von Online-Unterricht oder Online-Kommunikation angewiesen sind?*

Bei 38 Standorten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung liegt eine Versorgung wie in einem Privathaushalt vor, diese können in gleicher Weise wie andere Privathaushalte am Online-Unterricht teilnehmen. Bei den Standorten, die mit WLAN in Gemeinschaftsräumen versorgt sind, ist eine eingeschränkte Teilnahme (z.B. E-Mail-Kommunikation und Zusendung von Unterrichtsmaterial als Anhang oder im Download o.ä.) möglich. Alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Wohnort keine

förderlichen Lernbedingungen vorfinden, haben die Möglichkeit, sich für das Lern- und Betreuungsangebot in der Schule anzumelden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Drs. 22/2897 und 22/2926.

Soweit es die Hamburgische SARS-Cov2-Eindämmungsverordnung zulässt, finden in den Wohnunterkünften weiterhin Angebote mit Bildungsbezug wie z. B. Hausaufgabenhilfen oder Nachhilfe in den Gemeinschaftsräumen statt.

Sprachförderangebote wie Integrations- oder Berufssprachkurse sind gemäß der Hamburgischen SARS-Cov2-Eindämmungsverordnung derzeit grundsätzlich nur als Online-Kursangebot (Fernunterricht ohne Präsenz) zulässig. Kursträger unterstützen die Teilnehmenden dabei, Online-Angebote wahrnehmen zu können, z.B. durch die leihweise Bereitstellung elektronischer Endgeräte und die Einweisung in die genutzte Lernplattform.

Zur Kommunikation mit dem Jobcenter siehe im Übrigen Drs. 22/2698.